

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1970	Nummer 147
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	10. 8. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1512
203018	31. 8. 1970	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ordnung der Laufbahn des höheren Fischereiverwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1527
7133 453	4. 8. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Eichämter	1512
79038	20. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 66)	1524

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 9. 1970	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausseses	1527
	Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	
5. 8. 1970	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses des Landesamtes für Besoldung und Versorgung	1527
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1527

I.

20024

Richtlinien**über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1970 —
B 2711 — 1.2 — IV A 3

Im Hinblick auf die durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442; SGV. NW. 20320) eingetretenen Änderungen ist es erforderlich, die Vorschriften in §§ 4, 7 und 17 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) vom 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) entsprechend zu berichtigen. Es werden daher ersetzt:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Unterabsatz 3 das Wort „Berghauptleute“ durch die Worte „den Präsidenten des Landesoberbergamts“ und die Bezeichnung „B 5“ durch die Bezeichnung „B 6“.
2. In § 7 Abs. 4 die Worte „den Berghauptleuten“ durch die Worte „dem Präsidenten des Landesoberbergamts“ und die Bezeichnung „B 5“ durch die Bezeichnung „B 6“.
3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Berghauptleute“ durch die Worte „der Präsident des Landesoberbergamts“ und die Bezeichnung „B 5“ durch die Bezeichnung „B 6“.

— MBI. NW. 1970 S. 1512.

7133

453

Richtlinien**für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Eichämter**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 8. 1970 — III A 5 — 50 — 33 — 43/70

Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen (EinhG) vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und das Eichgesetz (EichG) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) sind in wesentlichen Teilen am 1. Juli 1970 in Kraft getreten. Bestimmte Verstöße gegen die Gebots- und Verbotsnormen dieser Gesetze sowie der Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze ergangen sind, werden vom Gesetzgeber als Ordnungswidrigkeiten bewertet und sind daher nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu ahnden. Zur einheitlichen Handhabung dieses Gesetzes durch die Eichämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen — EichZustVO — vom 14. Juli 1970 (GV. NW. S. 530; SGV. NW. 7133) ist folgendes zu beachten:

1. Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, so hat das Eichamt die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 OWiG), sofern es nicht nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absieht (§ 47 Abs. 1 OWiG). Es hat dabei grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Das Eichamt kann z. B. Zeugen und Sachverständige vernehmen und bei Gefahr im Verzug Beschlagnahmen (§ 98 StPO) anordnen.
Gegen Zeugen, die auf Ladung nicht erscheinen oder ihre Aussage verweigern, kann das Eichamt nach § 59 Abs. 2 OWiG Ordnungsstrafen in Geld festsetzen.
Kann auf Grund der Ermittlungen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden oder handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoß,

der nach pflichtgemäßem Ermessen des Eichamtes nicht weiter verfolgt werden soll, so stellt das Eichamt das Verfahren ein (Vordruck 2).

Wird dagegen das Verfahren fortgeführt, so ist dem Betroffenen spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).

Das Eichamt hat den Abschluß der Ermittlungen in den Akten nach Vordruck 4 zu vermerken (§ 61 OWiG). Solange der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt ist, kann dem Verteidiger des Betroffenen die Einsicht in die Akten versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 147 Abs. 2 StPO).

2. Bestätigen die Ermittlungen das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und hält das Eichamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Festsetzung einer Geldbuße für erforderlich, so erläßt es einen Bußgeldbescheid (Vordruck 5). Dieser ist von dem Leiter des Eichamtes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 13 Abs. 1 OWiG mindestens 5,— DM. Für die Geldbußen gelten folgende Höchstbeträge:

Nach § 11 EinhG i. Verb. mit § 13 Abs. 1 OWiG (nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten) 1000,— DM

nach § 35 Abs. 3 EichG
bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung 10000,— DM
bei fahrlässiger Zuwiderhandlung 5000,— DM
(§ 13 Abs. 2 OWiG)

Bei der Bemessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, zugrunde zu legen. Bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 OWiG).

Die Verwaltungsgebühr für den Bußgeldbescheid ist nach § 107 Abs. 2 OWiG zu berechnen; die zu erhebenden Auslagen ergeben sich aus § 107 Abs. 3 OWiG.

3. Das Eichamt übersendet nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides eine Ausfertigung an die Regierungshauptkasse in Köln. Auf dieser Ausfertigung ist der Tag der Rechtskraft zu vermerken. Die Ausfertigung und der Vermerk sind mit Dienstsiegel zu versehen und vom Leiter des Eichamtes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Die festgesetzten Geldbußen und Ordnungsstrafen (§ 59 Abs. 2 OWiG) sowie Gebühren und Auslagen (§ 107 Abs. 2 und 3 OWiG) sind in eine Liste nach Vordruck 6 einzutragen, die monatlich an die Regierungshauptkasse in Köln zu übersenden ist.

4. Legt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein, hat das Eichamt die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden, sofern es nicht den Bußgeldbescheid zurücknimmt (§ 69 Abs. 1 OWiG). Zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Eichamt seinen Sitz hat. Für die Beteiligung des Eichamtes in dem gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gilt § 76 OWiG.

5. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann das Eichamt den Betroffenen warnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig DM erheben (§ 56 OWiG). Ermächtigt zur Erteilung der Verwarnung nach § 56 OWiG i. Verb. mit § 57 Abs. 1 OWiG sind alle Beamten des höheren, gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienstes. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verwarnung ist, daß der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden ist und das Verwarnungsgeld sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die das Eichamt bestimmt und die eine Woche betragen sollte, auf das in der Verwarnungsbescheinigung angegebene Postscheckkonto der Regierungshauptkasse in Köln einzahlt. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Einzahlung bei der Post, nicht der des Eingangs auf dem Konto. Wird das Verwarnungsgeld sofort gezahlt, ist für die Verwarnungsbescheinigung Vordruck 7 zu verwenden, sonst der Vordruck 8. Eine Durchschrift der Bescheinigung nach Vordruck 8 ist der Regierungshauptkasse in Köln mit der Bitte um Mitteilung zu über-

senden, wenn das Verwarnungsgeld nicht nach Ablauf von zwei Wochen eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Beträge sind kostenpflichtig zurückzusenden. Die vereinnahmten Verwarnungsgelder sind in die Liste der Geldbußen (vgl. Nr. 3) einzutragen.

Ist die Verwarnung wirksam erteilt, so kann die Tat nicht weiter als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Weigert sich der Betroffene oder zahlt er nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist entsprechend Nr. 2 zu verfahren.

5. Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich gemäß § 27 OWiG nach der Höhe der jeweils angedrohten Geldbuße.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

Eichamt: , den
(Ort der Anhörung)

Az.:

Anhörung des Betroffenen

Betr.:

Angaben zur Person:

Familienname:

Vorname:

Geburtstag und -ort:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Wohnung:

Beruf:

Einkommen:

Arbeitgeber:

Angaben zur Sache:

Mir ist eröffnet worden, daß ich am

durch

gegen die Vorschriften de... §

..... verstoßen und dadurch ordnungswidrig gehandelt haben soll.

Hierzu äußere ich mich wie folgt:

v. g. u.

Anhörung des Betroffenen nach § 55 OWiG

Vordruck 2

Eichamt:

Az.:

Betr.: Ermittlungen nach dem OWiG gegen

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil
2. Falls der/die Betroffene angehört wurde, Mitteilung nach Vordruck 3 (gegebenenfalls auch an Verteidiger)
3. z. d. A.

Einstellungsverfügung nach § 47 OWiG

Eichamt:

Az.:

.....

1. An

.....

.....

.....

Betr.: Ermittlungen gegen Sie wegen Verdachts einer Ordnungswidrigkeit

Bezug: Ihre Anhörung am

Sie werden davon in Kenntnis gesetzt, daß das gegen Sie eingeleitete Verfahren eingestellt worden ist.

2. z. d. A.

Vordruck 4

Eichamt:

Az.:

Betr.: Ermittlungen nach dem OWiG gegen

1. Die Ermittlungen sind hiermit abgeschlossen.
2. zum Vorgang (Erlaß des Bußgeldbescheides)

Vermerk nach § 61 OWiG

Eichamt:

Az.:

1. An

.....

Mit Postzustellungsurkunde

Gegen Empfangsbekenntnis

Verteidiger: Rechtsanwalt in

Bußgeldbescheid

Auf Grund de..... §
 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gegen Sie wegen der umstehend bezeichneten Handlung
 eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von DM

Zugleich werden Ihnen gemäß §§ 105, 107 OWiG
 die Kosten des Verfahrens auferlegt, und zwar

1. Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG DM

2. Auslagen nach § 107 Abs. 3 OWiG DM

Gesamtbetrag DM

(i. W.: Deutsche Mark).

Vorstehender Gesamtbetrag ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das Postscheckkonto Nr.
 beim Postscheckamt Köln der Regierungshauptkasse in Köln unter Angabe des obengenannten Aktenzeichens zu über-
 weisen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist dem Eichamt innerhalb der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift
 darzutun, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Kommen Sie diesen Pflichten nicht nach, so kann gegen Sie nach § 96 OWiG Erzwingungshaft angeordnet werden.

Folgende Gegenstände werden eingezogen.....

Begründung

Tag und Ort der Feststellung:

Bezeichnung der Tat:

Beschreibung angetroffener Mängel:

.....

.....

.....

Sie haben dadurch gegen §

in Verbindung mit §

verstoßen und somit eine Ordnungswidrigkeit begangen. Gelegenheit, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, ist Ihnen gegeben worden.

Beweismittel: Ihre Einlassung vom

Zeugnis de

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Eichamt Einspruch eingelegt wird. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bußgeldbescheides zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Eichamt eingeht. Das Gericht entscheidet bei einem Einspruch auf Grund einer Hauptverhandlung, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein; es kann jedoch auch durch Beschluß entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

2. Wv. am

(Eingang des Betrages, gegebenenfalls Vollstreckung).

Bußgeldbescheid nach § 65 OWiG

	DM 20,—	DM 10,—	DM 5,—	DM 2,—	Eichamt: Bescheinigung über den Erhalt des Verwarnungsgeldes Sie sind wegen einer Ihnen mündlich näher bezeichneten Ordnungswidrigkeit, Verstoß gegen § in Verbindung mit § auf Grund des § 56 des Gesetzes über Ord- nungswidrigkeiten verwarnt worden. Diese Bescheinigung gilt zugleich als Quittung für das oben außen links angegebene Ver- warnungsgeld. , den 19..... (Unterschrift u. Dienstbezeichnung)
DM 20,—	DM 10,—	DM 5,—	DM 2,—		

Verwarnung nach § 56 OWiG

Eichamt:

Az.:

Verwarnung

Auf Grund des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist Herr/Frau
verwarnt und ein Verwarnungsgeld von DM gegen ihn/sie festgesetzt worden.

Grund: Verstoß gegen §
in Verbindung mit §

Das Verwarnungsgeld ist innerhalb einer Woche bei der Post zur Überweisung auf das Postscheckkonto Nr.
beim Postscheckamt Köln der Regierungshauptkasse Köln einzuzahlen.

Einverständnis
des/der Betroffenen

Für das Eichamt

Geht der Betrag innerhalb der obengenannten Frist nicht ein, so müssen Sie mit dem Erlaß eines Bußgeldbescheides rechnen.
Die Höhe der Geldbuße kann das vordem festgesetzte Verwarnungsgeld überschreiten; außerdem entstehen besondere
Gebühren und Auslagen.

Verspätet eingehende Beträge werden kostenpflichtig zurückgesandt.

Verwarnung nach § 56 OWiG

Empfangsbekenntnis über Bußgeldbescheid

Den Bußgeldbescheid des Eichamtes

vom — Az.

habe ich erhalten.

Ich verzichte hiermit nach Belehrung auf die Einlegung eines Einspruchs.

....., den

.....
(Unterschrift des Empfängers)

Empfangsbekenntnis über Bußgeldbescheid

— MBl. NW. 1970 S. 1512.

79038

**Vorschrift
über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse
in den staatlichen Forstbetrieben des Landes
Nordrhein-Westfalen
(DaWi 66)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 7. 1970 — IV A 5/39—40.00

Mein RdErl. v. 1. 8. 1966 (SMBL. NW. 79038) wird wie folgt geändert:

1. Die Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben ist nicht mehr vorzulegen.
Unter Nummer 1.3 tritt daher als Anlage 17 an die Stelle der „Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben“ die seit 1968 eingeführte „Nachweisung über Forstnebennutzungen“.
2. Unter Nummer 3.1 ist als letzter Satz anzufügen:
Forstämter, die mit einem Buchungsautomaten ausgestattet sind, verwenden den Vordruck HVM 5 der Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung.
3. Unter Nummer 3.12 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ausgetauscht gegen „Höheren Forstbehörden“.
4. Unter Nummer 3.2 ist als vorletzter Satz einzufügen:
Forstämter, die mit einem Buchungsautomaten ausgestattet sind, verwenden den Teil 6 des Vordruckes HVM 10 der Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung.
5. Unter Nummer 3.21, Spalte „Erlös“ muß der dritte Satz lauten:
Einzutragen ist der reine Holzerlös ohne Mehrwertsteuer und ohne Skontoabzug.
6. Unter Nummer 3.22 ist das Wort „Regierungspräsidenten“ zu ersetzen durch „Höheren Forstbehörden“.
7. Unter Nummer 4.2 ist das Wort „Regierungspräsidenten“ zu ersetzen durch „Höheren Forstbehörden“.
8. In den Erläuterungen zur Ausfüllung der Vordrucke auf den Anlagen 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 muß es anstelle der Worte „Ist der Kasse“ heißen „Ist lt. HÜL.“.
- Anlage 17** 9. Die Anlage 17 „Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben“ entfällt. An ihre Stelle tritt als Anlage 17 die beiliegende „Nachweisung über Forstnebennutzungen“.
10. Auf der Rückseite der Anlage 5 „Nachweisung über das Rücken von Holz“ ist in der Zeile „Rücken von Holz durch Unternehmer“ zu streichen

(Titel 406/2)

und in der Zeile „Rücken von Holz mit landeseigenen Fahrzeugen“ zu streichen

(Titel 406/9).

Anlage 17**Nachweisung über Forstnebennutzungen**

FA	RJ

Erläuterungen zur Ausfüllung des Vordruckes:

1. Zu Spalte 3: In Zeile 1 sind Einnahmen aufgrund besonderer Annahmeanordnungen des Forstamtes einzutragen.

In die Zeilen 2 und folgende sind Einnahmen aufgrund von Erlaubnisscheinen der Forstbetriebsbeamten einzutragen.

2. Zu Spalte 10: Einnahmen aus Forstgrundstücken sind:

Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken einschl. Wirtschaftsland (**ohne** Einnahmen aus Gebäuden und Wohnungen)

Einnahmen aus Erbbauverträgen

Einnahmen aus Abbauverträgen (z.B. Steine, Kies, Sand, Ton)

Einnahmen aus Gestattungsverträgen

Nutzungsentschädigungen

Anerkennungsgebühren.

3. Zur Berechnung der Beträge für die Spalten 8 und 11 ist die Gesamtfläche der „Nachweisung über den Grundbesitz“, Spalte 5 „Alter Stand“, zu entnehmen.

An den

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— Abteilung IV —

4 **Düsseldorf**

Roßstraße 135

Aufgestellt:

Vorgelegt,

....., den 19...

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

.....
(Forstamtsleiter)

FA	Dienstbezirk (Forstamt, Forstbetriebsbezirk)	Einnahmen aus Forstneben- erzeugnissen	Abgegebene Weihnachts- bäume	
		DM	Stück	
1	2	3	4	5
	1 Forstamt			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	Zusammen			

FN
1-5

FA	Einnahmen aus Forstnebenerzeugnissen		Ausgaben zur Gewinnung von Forstneben- erzeugnissen (1. 1.—31. 12.)	Einnahmen aus Forstgrundstücken		Von Spalte 10 aus Abbauverträgen (Steine, Kies, Sand, Ton u. ä.)
	(Zus. Sp. 3)	Je ha Gesamtfläche		(s. Erläuterungen)	Je ha Gesamtfläche	
	DM	DM		DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12

FN
6-12

FA	Vermerke des Forstamtes (in Stichworten) über besondere Verhältnisse, die einen beachtlichen Einfluß auf die Daten dieser Nachweisung hatten.
13	14

FN
13-14

II.**Innenminister****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 3. 9. 1970 —
I A BD 011—1.4

Der Dienstausweis Nr. 987 des Kraftfahrers Werner Waletzko, wohnhaft in Düsseldorf, Witzelstr. 28, ausgestellt am 5. 8. 1964 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1970 S. 1527.

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
des Landesamtes für Besoldung und Versorgung**

Bek. d. Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen v. 5. 8. 1970 — 11/4.0 — 32 E

Der Dienstausweis Nr. 367 des Regierungsoberinspektors Werner Schörmann, geboren am 3. 9. 1936, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Mergelgasse 24, ausgestellt am 9. 9. 1965 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Bastionstr. 39, zurückzugeben.

— MBl. NW. 1970 S. 1527.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

RegVorl

Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost

7/17

RegVorl

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold 7:21

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon Duwa 88 42 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1970 S. 1527.

I.

203018

**Ordnung der Laufbahn
des höheren Fischereiverwaltungsdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 8. 1970 — I B 2 — 01.002/13 E/70

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494), — SGV. NW. 20301 — wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

1. Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Fischereiverwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen besitzt, wer

ein biologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Prüfung zum Diplom-Biologen oder mit der Promotion abgeschlossen hat
und

nach Bestehen der Prüfung eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

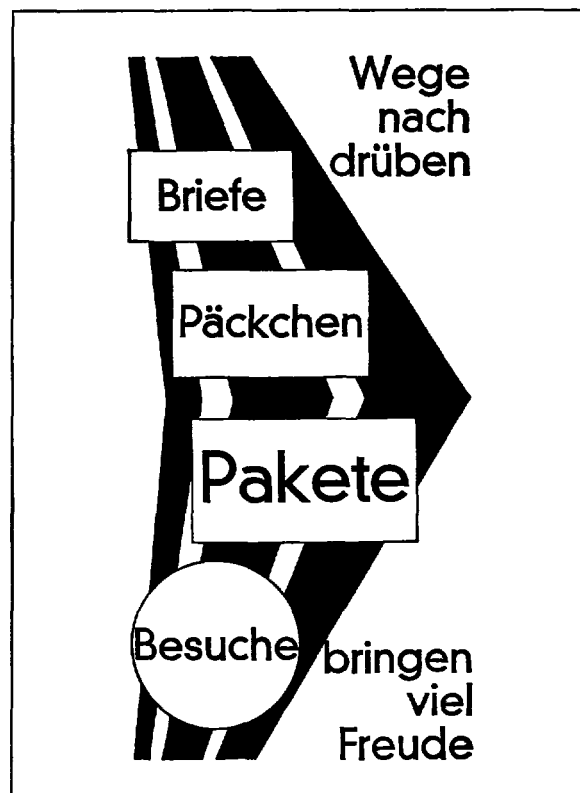
Der Bewerber muß nachweisen, daß sich seine biologische Diplomprüfung oder Promotion im Hauptfach auf Zoologie oder Fischereiwissenschaft, in einem Nebenfach auf Chemie und in einem zweiten Nebenfach auf Botanik, Limnologie, Hydrobiologie oder Meereskunde erstreckt hat. Der Bewerber hat ferner, wenn seine Diplomarbeit oder Dissertation kein mit der Fischereiwissenschaft im Zusammenhang stehendes Thema behandelt, Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischereiwissenschaft durch wenigstens eine größere fischereiwissenschaftliche Veröffentlichung nachzuweisen.

2. Die Laufbahn des höheren Fischereiverwaltungsdienstes besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsrat
Oberregierungsrat
Regierungsdirektor

3. Diese Regelung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1527.



Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.